

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 20. Mai 2019

---

## Ersatzabgabe für 21 nichterstellte Autoabstellplätze, Bernheim, Kirchgasse 17/Genehmigung

Die Firma Bernheim & Co. AG, Kirchgasse 17, 4601 Olten, beabsichtigt, gemäss Baugesuch Nr. 2018-162 den Anbau (südseitig) in der Liegenschaft Kirchgasse 17, GB Olten Nr. 396 zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Der geplante Anbau (südseitig) erfordert den Ausweis von 21 zusätzlichen Autoabstellplätzen. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, können auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 396 keine Autoabstellplätze erstellt werden. Somit ist sind die geforderten Autoabstellplätze in Form einer Ersatzabgabe auszukufen.

Die Liegenschaft Kirchgasse 17, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der Altstadtzone. Die Ersatzabgabe für die 21 nicht erstellten Autoabstellplätze beträgt 21 x CHF 3'000.00 = CHF 63'000.00 (Art. 184 BauR).

### Beschluss:

Der Stadtrat von Olten erlässt auf Antrag der Direktion Bau folgende Verfügung:

1. Für den Anbau (südseitig) der Liegenschaft Kirchgasse 17, 4600 Olten, GB Olten Nr. 396, gemäss Baugesuch Nr. 2018-162, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für 21 nicht erstellte Autoabstellplätze eine Ersatzabgabe von CHF 63'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für die nicht erstellten Autoabstellplätze wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Eigentümerin von GB Olten Nr. 396, Bernheim & Co. AG, Kirchgasse 17, 4601 Olten, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

